

## **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zirkow (Sondernutzungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.12.2009 (GVOBl. S. 687) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen - und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.02.2010 (GVOBl. 101, 103) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Gemeinde in ihrer Sitzung am 24.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Gemeinde und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen sowie sonstige öffentliche Straßen.  
Zu den öffentlichen Straßen gehören der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs.4 FStrG).
- (2) Die Regelungen der Marktsatzung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde als Straßenbaubehörde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Straßenanliegergebrauch**

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortschaft keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs.7 StrWG M-V und §§ 32, 33, 46 StVO). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei der Landrätin des Landkreises Rügen zu beantragen.
- (3) Keiner Sondernutzung bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz -.
- (4) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (5) Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlichen gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen auf Aufzüge - Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

**§ 4**  
**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- (a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen auf Gehwegen,
- (b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht weiter als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Fahrbahnkante.
- (c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Gehwegbereich hineinragen.
- (d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (e) Notrufsäulen, Stromkästen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (f) Einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker u. max. 30 Minuten)).
- (g) Die vorübergehende Betätigung auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

(2) Nach Abs.1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

**§ 5**  
**Sonstige Benutzungen und Verunreinigungen**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus geht

- a) den Gebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleiben (§ 30 Abs.1 Nr.1 StrWG M-V und § 8 Abs.10 FStrG), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§§ 24 Abs.2 StrWG m-V)

**§ 6**  
**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet § 50 StrWG MV von dem Veranstalter/Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung, falls der Pflichtige diese nicht innerhalb einer zuvor festgesetzten angemessenen Frist beseitigt hat, auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

**§ 7**  
**Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich bis 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie mit Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen, bei der Gemeinde zu stellen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung/Verschmutzung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung/Verschmutzung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise der Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus enthalten:
- a) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  - b) einen Plan über die notwendige Beschilderung.
- (4) Wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die einer Baugenehmigung gemäß §§ 63 oder 64 der Landesbauordnung bedürfen (§ 22 Abs.1 Satz 4 StrWG M-V), ist der Antrag mit dem Bauantrag einzureichen. Für den Antrag gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 8**

### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde gestattet.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erteilt die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast, wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die gemäß §§ 63 oder 64 Landesbauordnung einer Baugenehmigung bedürfen (§ 22 Abs.1 StrWG M-V).

## **§ 9**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers und Haftung**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen oder die Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizuhalten. Der Sondernutzungsberechtigte haftet zu dem gegenüber der Gemeinde für verdeckte Mängel bei der Wiederherstellung nach Schäden bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (3) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenbaukörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung der Lage vermieden wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Hydranten, Kabel-, Kanalschächte und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

**§ 10**  
**Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn erteilte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.
- (3) Erlischt die Erlaubnis durch Ablauf der Frist, durch Widerruf oder Entziehung der Erlaubnis, so hat der Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm zur Sondernutzung erstellten Einrichtungen und verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Abfälle und Werkstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Beanspruchte Flächen sind zu reinigen.  
Eventuelle Schäden an der Straße sind den anerkannten Regeln der Technik Entsprechend zu beseitigen.

**§ 11**  
**Gebühren**

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassene Gebührensatzung erhoben.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG-MV und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
  - b) entgegen des § 6 für die Sondernutzung keinen Antrag gestellt hat,
  - c) entgegen des § 7 Abs.1 den erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
  - d) entgegen des § 7 Abs.3 den Pflichten des Sondernutzungsberechtigten nicht nachkommt,
  - e) entgegen des § 7 Abs.7 die Einrichtungen und Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zirkow, 16.07.2012

  
Knäbe  
Bürgermeisterin